

Wie kündige ich Fitnessstudio-Verträge?

Wer Freizeitsportler 24 Monate an sich binden will, ist im Unrecht – Fristlose Kündigung bei Krankheit möglich

Peter Dorenbeck, Rechtsanwalt in Braunschweig, Lehrbeauftragter der Hochschule Ostfalia

Fitnessstudios sind an langfristigen Vertragsbindungen interessiert. Den Freizeitsportler interessiert eher, welche Laufzeitklauseln wirksam sind und wie man unter Umständen vorzeitig aus dem Vertrag herauskommt.

Die Vereinbarung einer Mindestlaufzeit von 24 Monaten ist laut Landgericht Aachen jedenfalls unwirksam, da sie den Kunden unangemessen benachteiligt (Urteil vom 20. Dezember 2007, Aktenzeichen 6 S 199/97).

Der Verbraucher sollte zunächst einen Vertrag mit deutlich kürzerer Laufzeit anstreben. Insbesondere sollte er jede Klausel streichen, die eine automatische Vertragsverlängerung vorsieht. Lässt der Studiobetreiber sich nicht darauf ein, sollte der Verbraucher zumindest den Kündigungszeitpunkt im Kalender notieren, um ihn nicht zu vergessen.

Erhöhungsklausel unwirksam

Nebenbei: Wer sich einer längeren Vertragsbindung unterwirft, tut dies vor allem wegen der günstigeren Beitragshöhe. Dem würde es zuwiderlaufen, wenn das Studio während der Vertragslaufzeit den Beitrag erhöhen könnte. Daher sind Beitragserhöhungsklauseln in der Regel unwirksam.

Die meisten Fitnessverträge sehen vor, dass der Vertrag sich nur dann nicht automatisch verlängert, wenn er innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich gekündigt wird. Die Kündigungsfrist darf drei Monate nicht überschreiten (siehe § 309 Nr. 9 c) Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)).

An eine Erstlaufzeit von über zwei Jahren ist der Verbraucher ohnehin

nicht gebunden. Gegen eine zwölfmonatige Vertragsbindung wird man seit einer studiofreundlichen Entscheidung des Bundesgerichtshofes (BGH) vom 04. Dezember 1996 kaum etwas einwenden können.

Über die zulässige Dauer einer automatischen Vertragsverlängerung streiten sich die Juristen. Laut Urteil des BGH vom 04. Dezember 1996 soll eine Verlängerung von sechs Monaten bei einer Erstlaufzeit von sechs Monaten zulässig sein.

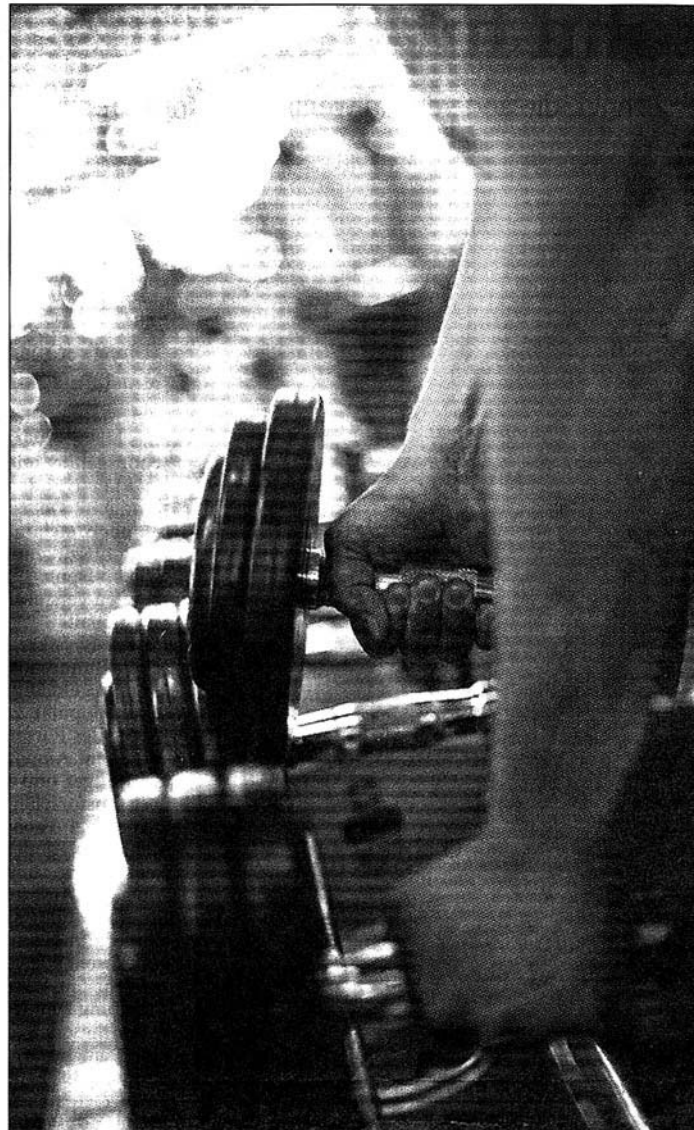
Wer schwanger ist, setzt aus

Andere Gerichte haben eine zwölfmonatige Verlängerung als zulässig angesehen, soweit diese deutlich kürzer als die Erstlaufzeit ist (Urteil des Landgerichts Frankfurt/Main vom 17. Juli 1997, Urteil des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 15. August 1991). Unzulässig wäre die Vereinbarung einer Erstlaufzeit von 12 Monaten in Verbindung mit einer stillschweigenden Vertragsverlängerung um jeweils 12 Monate.

Bei einem „wichtigen Grund“ muss jedes Dauerschuldverhältnis – und damit auch der Fitnessvertrag – außerordentlich und fristlos gekündigt werden können. Klauseln, die dieses Kündigungsrecht ausschließen, sind stets unwirksam.

Wichtige Kündigungsgründe können sein: ernsthafte dauernde Erkrankung (wobei das Studio auf einem ärztlichen Attest bestehen darf), Umzug an einen anderen Ort, Einberufung zu Bundeswehr oder Antritt des Zivildienstes oder Schwangerschaft.

Maßgebend sind die Umstände des Einzelfalles. Manche Gerichte halten Vertragsklauseln für zulässig, nach denen sich die Vertragsdauer um die jeweils ausgesetzte Trainingszeit verlängert. Andere Gerichte halten derartige Klauseln, insbesondere im Hinblick auf Schwangerschaften, für unwirksam.



Wer Mitglied eines Fitnessstudios ist, hat nicht immer den Ehrgeiz, seinen Vertrag über 24 Monate aufrecht zu erhalten. Foto: Oliver Berg/dpa